Satzung
über die Erhebung von Gebühren für schulergänzende Kinderbetreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gemäß §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zul. geändert durch Art. 3 d. G. v. 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37), §§ 90, 97a des Achten Buches – Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 d. G. v. 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 19.12.2018 (BGBl. I S.2696), § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. d. B. v. 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zul. geändert d. G. v. 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 38] und des Staats-vertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegen-seitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung v. 07.12. 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am 18.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Wirkungsbereich

1. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) stellt ab dem Schuljahr 2019/2020 schulergänzende Kinderbetreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Grundschulen zur Verfügung.

2. Die Teilnahme an den schulergänzenden Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

3. An den schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten können nur Schüler/innen der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

4. Für die schulergänzenden Angebote erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf der Grundlage dieser Satzung sozial gestaffelte Elternbeiträge in Anlehnung an die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Form von Teilnahmegebühren.

§ 2
Anmeldung

Die Teilnahme setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung voraus. Die Anmeldung für das neue Schuljahr hat bis jeweils 4 Wochen vor Sommerferienbeginn des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Grundlage bildet das bestätigte Konzept über die schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsbetriebes an Grundschulen.

§ 3
Gebührenpflichtige Leistungen

1. Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf deren Veranlassung hin das Kind die schulergänzenden Angebote in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag, für den dass Kind angemeldet wurde. Die Gebührenpflicht wird durch die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

4. Die Betreuung ist während der Schließzeiten in benachbarten Tageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nach Maßgabe des Trägers der Einrichtung möglich.

§ 4
Gebührenmaßstab

1. Gebührenmaßstab für die zu entrichtende Gebühr ist für die schulergänzenden Angebote das Elterneinkommen des Vorjahres, die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarte Betreuungsumfang entsprechend Abs. 9. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweislich getrennt lebend, zählt nur das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt.

2. Als berücksichtigungsfähiges Elterneinkommen gilt das Brutto-Einkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer sowie eines pauschalen Abschlags von 25 von Hundert zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung (beinhaltet auch die Werbungskosten) sowie den sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
   Zum Einkommen gehören:
   - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
   - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
   - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
   - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
   - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

3. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen; insbesondere
   - Renten,
   - Arbeitslosengeld I und II (ausgenommen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung),
   - Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
   - Mutterschaftsgeld,
   - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind,

4. Nicht angerechnet werden
   - Kindergeld nach EStG sowie BKGG
   - das Erziehungsgeld nach BErzGG und Elterngeld nach BEEG bis zu einem Betrag von 300,00 Euro.

5. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

6. Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den all des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

7. Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

8. Die Höhe der Gebühren wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder um 15 % für jedes weitere Kind ermäßigt. Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind daher nicht nur Kinder, die im Haushalt des Personensorgeberechtigten wohnen. Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAFöG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.

9. Die Höhe der Gebühren ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Betreuungsleistung (Mo – Fr bis 15:30 Uhr)	Einkommen/Jahr	monatliche Gebühr
a)	Hartz IV Empfänger	10,00 €
	ab 16.400 €	16,00 €
	ab 21.000 €	25,00 €
	ab 26.000 €	33,00 €
	ab 32.000 €	41,00 €
	ab 38.000 €	49,00 €
	ab 44.000 €	57,00 €
	ab 50.000 €	65,00 €
b) Frühbetreuung 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr (Mo – Fr)		
	Hartz IV Empfänger	5,00 €
	alle anderen	10,00 €

Für die Betreuung im Früh- und Späthort wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
Die Betreuung im Späthort erfolgt bis 17:00 Uhr.

c) Für die Ferienbetreuung wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 2,00 Euro pro Tag zusätzlich zu der unter § 4 Abs. 9 Zi. a festgelegten Gebühr erhoben.

§ 5
Nachweis des Einkommens

1. Der/die Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens in der Regel spätestens drei Werktage vor Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind z. B. die Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid, Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers etc., wobei monatliche Gehaltsabrechnungen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden können. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbstschätzung zurückgegriffen werden.

2. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung an Eides statt auszugehen.

3. Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Jahreseinkommen an Hand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger und unterliegt der jährlichen Prüfung. Im Übrigen sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

4. Änderungen von Tatsachen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Abweichend von Abs. 1 ist dementsprechend das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

5. Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung der Gebühr nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Eine Ausnahme bildet hierbei ausschließlich der Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit, der auch rückwirkend anerkannt wird, wenn er spätestens 14 Tage nach Erhalt vorgelegt wird. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung der Gebühr bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit der nächsten Gebühr erhoben.

6. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen. Einmal im Jahr erfolgt eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgelegt. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Gebühr erfolgt durch Bescheid.

7. Bei erheblichen Abweichungen (mehr als 2 %) vom zu Grunde gelegten Einkommen wird auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrages durchgeführt.

§ 6
Ferienbetreuung/variable Tage

1. In den Ferien und an variablen Tagen der Schule ist eine ganztägige Betreuung möglich.

2. Die Betreuungszeiten in den Schulferien und an so genannten variablen Tagen erfolgt im Umfang entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsverträge.

3. Für die zweitweise Betreuung eines Kindes an den schulergänzenden Angeboten, welches nicht an der regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag von 10,00 Euro zu entrichten. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Einrichtung und Einwilligung der Leiterin der Einrichtung gewährt werden und ist in der Regel nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

1. Die monatlichen Zahlungen sind zum 10. eines jeden Monats fällig.

2. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

3. Rückständige Gebühren gemäß Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Abmeldung/Ausschluss

1. Die Personensorgeberechtigten oder der Träger können die Tagesbetreuung mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende abmelden. Eine Abmeldung der Frühbetreuung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

2. Abweichend von der in Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Diese Ausnahmeregelung ist schriftlich beim Träger der Einrichtung zu beantragen und zu begründen.

3. Ein Kind kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der schulergänzenden Angebote ausgeschlossen werden,
   wenn
   a) schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen,
   b) die Personensorgeberechtigten trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
4. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Wird der Ausschluss durch den Träger ausgesprochen, ist dieser schriftlich zu begründen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für schulergänzende Kindertagesbetreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für schulergänzende Kindertagesbetreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsangebotes an der Grundschule Jeserig außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 19.06.2019

Kalsow
Bürgermeister